

BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZR 107/88

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Paul B [REDACTED], P [REDACTED] Weg 14, T [REDACTED]

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED] -

g e g e n

D [REDACTED] Lebensversicherungs-AG, vertr. d.d. Vorstand,
K [REDACTED] Straße 10, M [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED], K [REDACTED]-H [REDACTED]-Straße 19,
K [REDACTED] -

Der IVa-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und die Richter Rottmüller, Dr. Lang, Dr. Schmidt-Kessel und Dr. Ritter

am 6. Juli 1988

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe wird abgelehnt.

Gründe:

Der Kläger ist rechtsschutzversichert; sein Versicherer verweigert die Deckung von Revisionskosten, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg biete.

Sollte seine Beurteilung der Prozeßaussichten zutreffen, so wäre gemäß § 114 Satz 1 ZPO auch die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe ausgeschlossen. Für den Fall, daß der Kläger der Auffassung des Rechtsschutzversicherers nicht zustimmt, eröffnet § 17 Absatz 2 ARB ihm die Möglichkeit, auf Kosten des Rechtsschutzversicherers, d.h. ohne eigene finanzielle Belastung, einen Rechtsanwalt mit einem Stichentscheid zu beauftragen.

- 3 -

**Prozeßkostenhilfe kann deshalb nicht gewährt werden
(Senatsbeschuß vom 3.6.1987 - IVa ZR 318/86 -, VersR 1987,
978).**

Dr. Hoegen

Dr. Ritter

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)